

musterschule
schultyp der Stadt Lünen an der Lippe



Elternmitwirkung

Leitfaden für Elternvertreter

Der „lange Marsch“ durch die Gremien

Klassenpflegschaft (§ 73 SchulG)

Alle Eltern einer Klasse der Gemeinschaftsschule „musterschule“ in Lünen an der Lippe bilden die Klassenpflegschaft.

Aus ihrer Mitte wählen sie einen Klassenpflegschaftsvorsitzenden.

Ab Klasse 7 ist auch der Klassensprecher Als Schülervorteiler - mit beratender Stimme – eingeladen.

Die Klassenpflegschaft trifft sich mindestens Einmal zu Beginn eines Schuljahres (in den ersten drei Wochen nach Schuljahresbeginn.

Schulpflegschaft (§ 72 SchulG)

Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

Stimmberechtigte Mitglieder sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften. Zwei vom Schülerrat gewählte SchülerInnen ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Schulpflegschaft trifft sich spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

Schulkonferenz (§ 65 SchulG)

An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungs-gremium der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Neben dem Schulleiter setzt sich die Schulkonferenz aus gewählten Vertretern der Lehrer, Eltern und Schüler zusammen:

- Primarstufe: 1 : 1 : 0
- Sekundarstufe I: 3 : 2 : 1
- Sekundarstufe II: 3 : 1 : 2
- Sek. I und II: 2 : 1 : 1

Klassenpflegschaft:

- alle Eltern einer Klasse
- ab Klasse 7 zusätzl. Klassensprecher u. Vertreter
- Klassenlehrer ist beratendes Mitglied

Aufgaben:

- Berät über alle Dinge, die die Klasse betreffen
- Ist an Beschlüsse der Schulkonferenz gebunden
- Kann ggf. Anträge an die Schulkonferenz stellen

Entsendet den Vorsitzenden / Stellvertreter in die Schulpflegschaft

Schulpflegschaft:

- alle Klassenpflegschaftsvorsitzenden
- deren Vertreter als beratende Mitglieder
- Vertreter der Schulleitung und der Schüler

Aufgaben:

- Interessenvertretung aller Eltern in der Schule
- Informationsfluss zwischen Schulkonferenz und Klassenpflegschaft
- Diskussion von Entscheidungen, die in der Schulkonferenz getroffen werden sollen
- Kann ggf. Anträge an die Schulkonferenz stellen

Wählt die Mitglieder der Schulkonferenz. Es können auch Eltern zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, die nicht Mitglied der Schulpflegschaft sind

Schulkonferenz:

- Schulleitung
- + gewählte Lehrervertreter
- + gewählte Elternvertreter
- + gewählte Schülervertreter

Aufgaben:

- Beschlussfassung hinsichtlich:
 - + Schulprogramm
 - + Festlegung beweglicher Ferientage
 - + Information und Beratung
 - + ...



Eine gute Mitwirkung ist von einem lückenlosen Informationsfluss abhängig !

Fachkonferenzen (§ 70 SchulG)

Die Schulkonferenz hat Fachkonferenzen einzurichten, wenn mindestens zwei Lehrer die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Fachkonferenzen entscheiden u.a. über Grundsätze der Leistungsbewertung in Ihrem Fach. Stimmberechtigt sind die entsprechenden Fachlehrer, je zwei Vertreter der Eltern und Schüler können an den Fachkonferenzen teilnehmen.

Fachkonferenz:

- alle durch die Schulpflegschaft gewählten Elternvertreter
- es können alle gewählt werden, insbesondere auch die, die nicht Mitglied der Schulpflegschaft sind

Aufgaben:

Entscheidung über folgende Aufgaben

- Grundsätze zur fachmethodischen und fachfachdidaktischen Arbeit
- Grundsätze zur Leistungsbewertung
- ...

Klassenkonferenz (§ 71 SchulG)

Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät schwerpunktmäßig über den Leistungsstand der Schüler und trifft die Entscheidungen nach der Versetzungsordnung. Die Lehrer der Klasse bilden die Klassenkonferenz der Vorsitzender der Klassenlehrer ist. Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer ist berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen.

Klassenkonferenz:

- alle LehrerInnen der Klasse, Vorsitzender ist der KlassenlehrerIn
- der/die Klassenpflegschaftsvorsitzende und der Stellvertreter
- ab Klasse 7 zusätzl. Klassensprecher u. Vertreter

Aufgaben:

- Entscheidet über Bildungs- und Erziehungsarbeit
- Berät schwerpunktmäßig über den Leistungsstand der SchülerInnen
- ...

Teilkonferenz

Die Teilkonferenz wird in §65 (Schulkonferenz) und §53 (Ordnungsmaßnahmen) erwähnt. Einerseits können Teilkonferenzen für besondere Aufgabengebiete eingerichtet werden (z.Bsp. bauliche Maßnahmen), andererseits wird eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen bedeutsam. Dieser Teilkonferenz gehört u.a. ein Mitglied der Schulpflegschaft an, sie entscheidet über schwerwiegende Ordnungsmaßnahmen.

Teilkonferenz:

Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten, sie legt die Zusammensetzung fest. Der Teilkonferenz gehören u.a. für die Dauer eines Schuljahres ein VertreterIn der Schulpflegschaft und des Schülerrates an.

Aufgaben:

- Beteiligung insbesondere bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen
- ...



Alle Eltern sind wichtig und für jeden ist etwas zur Mitwirkung dabei !

„Es fügen sich zusammen!“

Gestaltung von Arbeitsgemeinschaften im Nachmittagsbereich

Mitgliedschaft im Förderverein

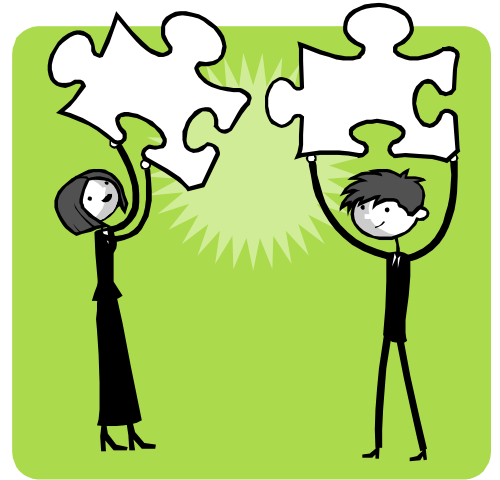
Teilnahme an Fachkonferenzen

Mitarbeit in offiziellen Schulgremien, zusammen mit der Schüler- und Lehrerschaft

Einrichtung und/oder Teilnahme an Elternstammtischen

Mitarbeit im Ausschuss „Schulprogramm“

...



... und Ihr Beitrag ? - Es darf noch etwas mehr sein !

Elternmitwirkung ist erwünscht, wird erhofft und auch eingefordert! Die möglichen Bereiche sind vielfältig und fügen sich entsprechend dem Schulprogramm zur „Erziehungspartnerschaft“ mit der Lehrer- und Schülerschaft zusammen.

Zum Beispiel bei der Erstellung und Ausarbeitung eines Schulprogrammes zur Darstellung der Schule in der Öffentlichkeit.

Beispiele aus der Praxis:

Schulprogramm, Fahrtenprogramm, BücherAG, Maßnahmen zur Gewaltprävention, und und und ...